

Inn alßfälligz gericht zu Befürchtung
und eignens fürwirdiger Dispo-
sition vorerwähnter Layen. Vorwirts
an die Hofe Landesfidele zu erwidern,
da von ihnen die Inyrammenten
Postulat-Longrupens über die
Gültigkeit der von ihm gegen die
Lutheren zu machenden Auffordern
hinn Entschiedung abzugeben werden
können.

Conclusum.

Ist diese Sache als nächst bester
Personen Landtag ad Notam zu
nehmen, und sodann in Notung
zu bringen.

H. Dr. di Pauli.
No 530.

Der Spitalmeister Jos. Job. Ansel
übergibt den Agenden - Conto
vom 1^{ten} Colarquartal 1790 mit
der Anfrage, wie es sich in ab-
gibt der pro a. 1789. currens auf-
ständig Conto und was sich nach-
folgendes Longrupens zu derselben
Lohn.

Conclusum.

Ist der eingereichte Mandizium-
Conto dem Landtag zu über-
geben, auf die gemachten Anfragen
aber zu erwandern, daß 2 Conto
vom J. 1789. mit Vorbehalt der
Sofort Disposition und allmählich
nachfolgendem Einmündung im-
bedenklich genehmigt werden können.

No 539.

Commiss. d. d. 28ten
proh. 31^{ten} May, daß, da der Herr
Herr der außerselbst admini-
stration des Monarchen von dem